

# ecolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

Schwerpunkt

## Urheberrechts-Novelle 2021

- > Preview auf Grundlage des Begutachtungsentwurfs
- > Rechtsunsicherheit im Urhebervertragsrecht

Influencer: Kennzeichnung  
(unentgeltlicher) Beiträge als  
Werbung

GRUG: Neues Verzugsrecht  
für Verbrauchergeschäfte

„Vergabe-Compliance“:  
Pflicht zur Transparenz und  
Sicherheit

Klimaticket am Prüfstand  
des EU-Rechts

EuGH: Ausnahmsweise doch  
kein ersatzloser Wegfall  
nichtiger AGB-Klauseln?

Corona: Vergütung von  
Sonderzahlungen nach  
dem EpiG

NEU:  
Recht hören.  
Der ecolex-  
Podcast!



ECOLEX.MANZ.AT

ISSN 1022-9418 Österreichische Post AG MZ 02Z032706 M Verlag Manz, Gutheil Schoder Gasse 17, 1230 Wien

MANZ 

# „Vergabe-Compliance“: Über die Pflicht zur Transparenz und Sicherheit

**BEITRAG.** Die Vergabe-Compliance als neue Staatspflicht: Der öffentliche Einkauf ist nunmehr gefragt, die entsprechenden Schritte zu setzen. **ecolex 2021/691**



Dr. **Stefan Mathias Ullreich**, M.A. (KCL), ist Leitender Prokuratoranwalt bei der Finanzprokurator mit den Schwerpunkten Vergaberecht, EU-Recht und Zivilrecht.



Mag. **Berthold Hofbauer** ist Rechtsanwalt und Partner bei Heid & Partner Rechtsanwälte. Seine Spezialgebiete sind das Vergaberecht, das Nachhaltigkeitsrecht (Schwerpunkt: Green Public Procurement) und die Vergabe-Compliance. Weiters ist er Herausgeber der Zeitschrift für Nachhaltigkeitsrecht (NR).

## A. Einleitung

Vor nunmehr über zwei Jahrzehnten ist mit dem BVerGg die erste gesetzliche Regelung zur öffentlichen Auftragsvergabe in Österreich in Kraft getreten. Grundlage hierfür waren die EU-Vergaberichtlinien zum Zeitpunkt des Beitritts Österreichs zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Jahr 1994, welche in die nationale Gesetzgebung einzuarbeiten waren. Seit diesem Zeitpunkt hat sich das Vergaberecht so dynamisch wie kaum ein anderes Rechtsgebiet weiterentwickelt und bereits mehrere bedeutende Novellierungen<sup>1)</sup> durchlaufen. Dieser Prozess setzt sich laufend fort, gilt es doch einerseits, die sich stetig ändernden unionsrechtlichen Vorgaben umzusetzen, und andererseits, die mit der gewachsenen österr Vergabekultur einhergehenden innerstaatlichen Anforderungen gesetzlich „einzufangen“. Zuletzt wurde mit dem BVerGG 2018 und dem BVerGGKonz 2018 schließlich eine Totalrevision des Vergabegesetzes vorgenommen und auch die Vergabe von Dienstleistungs- und Baukonzessionen innerstaatlich determiniert. Die Schaffung einer rechtlichen Umrahmung der öffentlichen Auftragsvergabe war und ist ein – sowohl von wirtschaftlicher als auch rechtspolitischer Seite – lang geforderter Meilenstein in der Entwicklung des Rechts der (öffentlichen) Privatwirtschaftsverwaltung. Insb in Anbetracht der wirtschaftlichen Bedeutung des öffentlichen Beschaffungswesens (das gesamte Beschaffungsvolumen des Staates betrug im Jahr 2015 61,7 Mrd Euro, das entspricht 17,9% des BIP)<sup>2)</sup> wird deutlich, dass dieses einer gesetzlichen Regelung bedarf, die einen *ökonomisch effizienten und transparenten Einsatz öffentlicher Mittel* sicherstellt. So wurde allein im sog Unterschwellenbereich<sup>3)</sup> (und somit im vergaberechtlich grundsätzlich weniger strengen Regime) in Österreich im Jahr 2020 ein Auftragsvolumen von rd 11 Mrd Euro vergeben.<sup>4)</sup>

## B. Vergabe-Compliance als Staatspflicht

Konsequente Fortführung der Transparenzziele des Vergaberechts und zentraler Teil deren Sicherstellung ist nunmehr eine umgesetzte Vergabe-Compliance. Die Sicherstellung einer proaktiv gelebten und dokumentiert „sauberen“ Vergabekultur

ist gesetzliche Verpflichtung (dazu sogleich) und letztlich auch eine Imagefrage der öffentlichen Hand bzw ein Werkzeug zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit an sich. So ist auch das erneute Absteigen Österreichs im Korruptionsindex von Platz 12 auf Platz 15 ein Beleg für den stärker werdenden Handlungsbedarf im Bereich der Vergabe öffentlicher Gelder.<sup>5)</sup>

Die Europäische Kommission hat dies erkannt und jüngst die Vergabe-Compliance zur „Chefsache“ erklärt bzw binnen kurzer Zeit zwei Leitfäden im Umgang mit Interessenkonflikten bei öffentlichen Vorhaben erlassen: einerseits den Leitfaden zur Bekämpfung geheimer Absprachen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge<sup>6)</sup> und andererseits den Leitfaden zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung.<sup>7)</sup> In den Bekanntmachungen werden umfassende Instrumente zur Bekämpfung geheimer Absprachen sowie Leitlinien für die Anwendung des entsprechenden Ausschlussgrundes und zur Vermeidung von Interessenkonflikten dargelegt. Die EU-Kommission stellt wörtlich klar: „*Es ist von größter Bedeutung, diese [Interessenkonflikte] entweder zu vermeiden oder sie angemessen zu steuern, wenn sie auftreten. Diese Anforderung ist für die*

<sup>1)</sup> Insb BVerGG 1997, BVerGG 2002 und BVerGG 2006, BVerGG 2016.

<sup>2)</sup> Abrufbar unter: [https://www.staedtebund.gv.at/fileadmin/USERDATA/aktuelles/dokumente/Oeffentliche\\_Vergaben\\_in\\_Oesterreich.pdf](https://www.staedtebund.gv.at/fileadmin/USERDATA/aktuelles/dokumente/Oeffentliche_Vergaben_in_Oesterreich.pdf) (abgerufen am 26. 8. 2021).

<sup>3)</sup> Gem delegierten VO (EU) 2019/1827, 2019/1828, 2019/1829 und 2019/1830 der Komm v 30. 10. 2019 liegt der EU-Unterschwellenbereich bei Bauaufträgen unter einem Netto-Auftragswert von unter € 5.350.000,- und bei Dienst- und Lieferaufträge bei einem Netto-Auftragswert von unter € 214.000,-.

<sup>4)</sup> Siehe *Bundesministerium Justiz*, Bericht der Republik Österreich gem den RL 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU für den Zeitraum August 2018 bis Ende 2020.

<sup>5)</sup> Siehe <https://www.transparency.org/en/cpi/2020/index/aut> (abgerufen am 1. 9. 2021).

<sup>6)</sup> Bekanntmachung der Europäischen Kommission über die Instrumente zur Bekämpfung geheimer Absprachen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und über Leitlinien für die Anwendung des entsprechenden Ausschlussgrundes, ABI C 2021/91, 1 v 18. 3. 2021.

<sup>7)</sup> Bekanntmachung der Europäischen Kommission – Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung, ABI C 2021/121, 1 v 9. 4. 2021.

*Aufrechterhaltung der Transparenz, des Rufs und der Unparteilichkeit des öffentlichen Sektors und der Glaubwürdigkeit der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit als Grundwert der EU entscheidend. Dies ist unerlässlich, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität und Unparteilichkeit öffentlicher Stellen und Beamter sowie in die Entscheidungsprozesse, die dem Gemeinwohl dienen, aufrechtzuerhalten.*<sup>48)</sup>

Der öffentliche Einkauf ist daher jetzt gefragt, die entsprechenden Schritte zu setzen und eine gesetzeskonforme Vergabe-Compliance iSd BVergG 2018 sicherzustellen.<sup>9)</sup>

### C. Das BVergG 2018 – Der bloße Anschein schadet bereits

Das BVergG 2018 sieht unter dem Titel „Vermeidung von Interessenkonflikten“ erstmals die gesetzliche Verpflichtung für öffentliche Auftraggeber zur Einrichtung einer internen Vergabe-Compliance vor. So hat gem § 26 BVergG 2018 „der öffentliche Auftraggeber (...) geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von sich bei der Durchführung von Vergabeverfahren ergebenden Interessenkonflikten“ zu ergreifen. Die Bestimmung ist dabei als konkretes „Gefährdungsverbot“ ausgestaltet. Dies bedeutet, dass die Norm bereits auf die Verhinderung der Entstehung einer Gefahrensituation abzielt (zB die Beteiligung eines befangenen Mitarbeiters an der Bewertungskommission). Auf die tatsächliche Verwirklichung der Gefahr (zB die tatsächliche Beeinflussung der Bewertungskommission) kommt es hingegen nicht an. Diesen Überlegungen folgend schadet daher bereits der bloße Anschein eines Interessenkonflikts.<sup>10)</sup> Die Beurteilung, ob ein Interessenkonflikt vorliegt, erfolgt somit anhand von objektiven Kriterien. Auf die subjektiven Absichten eines befangenen Mitarbeiters kommt es nicht an.<sup>11)</sup>

**Einen vorliegenden (verpönten) Interessenkonflikt nimmt das BVergG 2018 dann an, wenn direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse vorliegt, das die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.**

Bezug nimmt das Gesetz auf all jene Personen, die Mitarbeiter eines öffentlichen Auftraggebers oder einer vergebenden Stelle sind und die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können.<sup>12)</sup> Das Interesse an einem finanziellen Vorteil kann sich aufgrund einer unternehmensrechtlichen Beteiligung an einem Unternehmen in Form einer höheren Anlagenrendite, einer Gewinnausschüttung, aber auch im Vermeiden eines finanziellen Verlusts manifestieren. Das Interesse am nachhaltigen Erfolg eines Unternehmens, der auch den Aufbau von gesellschaftlichen Kontakten oder die Weiterentwicklung von Produkten im Rahmen eines Forschungsauftrags umfassen kann, impliziert wohl ein wirtschaftliches Interesse.<sup>13)</sup> Der Begriff des sonstigen persönlichen Interesses ist „nahezu uferlos“,<sup>14)</sup> sodass sich dieses insb aus Freundschaften oder Feindschaften, familiären Beziehungen, Partei- und Verbandszugehörigkeit oder religiösen Überzeugungen ergeben kann. Ein bloßer Zusammenhang mit den Ansichten, Einstellungen oder Präferenzen der betroffenen Person wird allerdings nicht automatisch ein persönliches Interesse begründen.<sup>15)</sup> Mangelnde Neutralität kann aber nicht nur durch ein direktes Interesse,

sondern auch durch ein indirektes Interesse begründet werden. Bei Vorliegen eines indirekten Interesses ist insb an Konstellationen zu denken, bei denen der Vorteil Personen zukommen soll (oder könnte), zu denen die betroffene Person ein bestimmtes Naheverhältnis pflegt. Es können allerdings auch unternehmensrechtliche Verflechtungen ausschlaggebend für das Bestehen eines indirekten Interesses sein (etwa wenn die betroffene Person nicht unmittelbar Anteile am bietenden Unternehmen hält, sondern an dessen Mutter- oder Tochtergesellschaft). Der Definition des Interessenkonflikts ist zu entnehmen, dass insb die Unparteilichkeit und die Unabhängigkeit geschützt sind. Dabei zielt der Begriff Unparteilichkeit wohl auf die sachliche Unvoreingenommenheit einer Person ab. Anders ausgedrückt: Die erwünschte und sicherzustellende Unparteilichkeit kann dann angenommen werden, wenn der Mitarbeiter eines öffentlichen Auftraggebers nur am besten Angebot, nicht hingegen am Angebot eines bestimmten Bieters interessiert ist. Das Kriterium der Unabhängigkeit ist demgegenüber nicht is einer Weisungsfreiheit im Rahmen des Apparats des öffentlichen Auftraggebers zu verstehen, sondern dahingehend zu deuten, dass zwischen Mitarbeitern des öffentlichen Auftraggebers und den Bietern Unabhängigkeit is einer mangelnden persönlichen bzw unternehmensrechtlichen Verflechtung besteht.<sup>16)</sup>

Auf EU-Ebene wird ein Interessenkonflikt angenommen, wenn eine Person aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann. In den Leitlinien der Europäischen Kommission<sup>17)</sup> wird angeführt, dass die Beziehungen, die als Familienzugehörigkeit gelten, sich von Land zu Land unterscheiden können und im rechtlichen und kulturellen Kontext analysiert werden müssen. Vergleichsweise ist dazu in der deutschen Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) bereits abschließend der Personenkreis naher Angehöriger beschrieben, bei dem mangelnde Neutralität vermutet wird (zB Verwandte und Ver-

<sup>8)</sup> Bekanntmachung v 9. 4. 2021, Pkt 2, ABI C 2021/121, 1.

<sup>9)</sup> Die Vergabe-Compliance ist – als vergleichsweise junge Spezialdisziplin – in ihrer Dimension noch nicht klar abgrenzbar und sowohl im eigentlichen Vergabebereich als auch in den unmittelbar angrenzenden, gesetzlichen Spezialmaterien zu verorten (wie zB die Whistleblower-RL, das Strafrecht, die DSGVO, das geplante Informationsfreiheitsgesetz, das geplante EU-Lieferkettengesetz etc). Für eine gelungene und gesetzeskonforme Vergabe-Compliance gilt es jedenfalls (aber nicht ausschließlich), zumindest drei zentrale Säulen umzusetzen: Die Compliance-Regelungen des BVergG 2018, das angekündigte Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und die bis zum 17. 12. 2021 umzusetzende Whistleblower-RL. Der gegenständliche Artikel befasst sich ausschließlich mit den Compliance-Regelungen gem BVergG 2018.

<sup>10)</sup> Vgl Art 24 Vergabe-RL 2014/24/EU, welcher auf ein Interesse der handelnden Personen abstellt, „von dem man annehmen könnte, dass es ihre Unparteilichkeit (...) beeinträchtigt“.

<sup>11)</sup> Heid/Ring in Heid/Reisner/Deutschmann/Hofbauer (Hrsg), Kommentar zum Bundesvergabegesetz 2018 § 26 Rz 6.

<sup>12)</sup> § 26 Abs 2 BVergG 2018.

<sup>13)</sup> Mußgnug in Müller-Wrede (Hrsg), Kommentar zur VgV/UVgO<sup>5</sup> (2017) § 6 Rz 40.

<sup>14)</sup> Öhler, Interessenkonflikt im Lichte des Vergabereformgesetzes, ZVB 2018/3, 5 (7).

<sup>15)</sup> Bekanntmachung v 18. 3. 2021, ABI C 2021/91, 1.

<sup>16)</sup> Vgl dazu Reisner, Der Interessenkonflikt, RPA 2018, 257.

<sup>17)</sup> Bekanntmachung v 18. 3. 2021, ABI C 2021/91, 1.

schwägere gerader Linie, Pflegekinder, Verlobte, Lebenspartner).<sup>18)</sup>

Die Bedeutung, die der Gesetzgeber den Regelungen über die Vermeidung eines Interessenkonflikts zuerkennt, manifestiert sich auch in der Einführung eines neuen Ausschlussgrundes für Unternehmen.<sup>19)</sup>

### Demzufolge hat ein öffentlicher Auftraggeber einen Bieter von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt.

Diese strenge Sanktion ist jedoch als *ultima ratio* zu verstehen. Der Auftraggeber hat vorrangig geringere, geeignete Mittel (zB Suspendierungen) zu wählen, um den Interessenkonflikt zu beheben.<sup>20)</sup> Dem öffentlichen Auftraggeber wird demnach betreffend die Wahl der entsprechenden Maßnahme ein gewisser Ermessensspielraum gewährt.<sup>21)</sup>

Die Einführung von § 26 BVergG 2018 verdeutlicht die besondere Relevanz von Compliance-Vorschriften im Vergaberecht.<sup>22)</sup> Öffentliche Auftraggeber sind dazu verpflichtet, aktiv – und zwar unabhängig von einem konkreten Vergabeverfahren – geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten zu setzen und effektive (Kontroll-)Mechanismen vorzusehen. Die aktive und gestaltende Rolle des öffentlichen Auftraggebers bei der Aufdeckung und der Behebung von Interessenkonflikten lässt sich auch daraus ableiten, dass § 26 BVergG 2018 kein spezielles Verfahren zur Behebung von Interessenkonflikten vorsieht.<sup>23)</sup> In den Materialien zum BVergG 2018 werden folgende Maßnahmen beispielhaft angeführt:

- ▶ Einrichtung eines Compliance-Systems;
- ▶ Einrichtung eines internen Revisions- oder Controlling-Systems;
- ▶ vorbeugende Aufklärungskampagnen über Meldepflichten bei Interessenkonflikten;
- ▶ anonyme Meldesysteme betreffend Verdachtsfälle;
- ▶ personelle Durchgriffsrechte (zB Versetzungen).

In diesem Zusammenhang verlangt zB der Rechnungshof auch die Implementierung von Korruptionspräventionssystemen und ergänzend zur Meldepflicht bei Befangenheit auch das aktive Einholen von sog „Leermeldungen“ von Personen mit Entscheidungsbefugnis.<sup>24)</sup> Weiters wird empfohlen, in Verträge mit Auftragnehmern spezielle Klauseln zur Wahrung der Integrität und Vermeidung von Interessenkonflikten aufzunehmen (zB klare Definition von Nebentätigkeiten) und diese auch mit Vertragsstrafen abzusichern.

Vergaberechtlich flankiert werden die verpflichtenden Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten durch Bestimmungen über die Zulässigkeit von sog „Vorarbeiten“ von Bieter<sup>25)</sup> und über die Rahmenbedingungen von Markterkundungen durch Auftraggeber<sup>26)</sup> sowie über exakte *gesetzlich vorgeschriebene Dokumentationspflichten*, welche die Nachvollziehbarkeit und schlussendlich die Transparenz des Beschaffungsprozesses sicherstellen sollen.

Auch aufgedeckte Interessenkonflikte und Abhilfemaßnahmen sind in den Vergabebermerk aufzunehmen.<sup>27)</sup> Der Rechnungshof geht hier noch ein wenig weiter und empfiehlt die Erstellung eines „*aussagekräftigen Vergabeberichts*“.<sup>28)</sup> Das BVergG 2018 sieht in diesem Kontext auch gesonderte Aufbewahrungspflichten vor, die vor allem in Hinblick auf eine nachträgliche Kontrolle von Relevanz sind (zB im Falle einer

Anfechtung einer Entscheidung im Vergabeverfahren beim Verwaltungsgericht, einer internen Revision oder einer Überprüfung durch den Rechnungshof).

### Wesentlicher Bestandteil ist dabei die Führung eines Vergabeberichts und die Erstellung eines Vergabeberichts mit gesetzlich festgeschriebenem Mindestinhalt (zB Wert des Auftrags).

Ein Vergleich mit der dt Rechtslage zeigt, dass auch dort bei der Beurteilung des Vorliegens eines Interessenkonflikts nicht auf „die tatsächlich verursachte Beeinträchtigung der Neutralität“ abgestellt wird, sondern ebenfalls bereits „die bloße Möglichkeit“ und der „bloße Anschein“, dass die erforderliche Chancengleichheit für alle Bewerber oder Bieter nicht mehr besteht, ausschlaggebend sind. Auffallend ist, dass im VgV iZm der Bestimmung über die Vermeidung von Interessenkonflikten eine „*Vermutungs-Klausel*“ Eingang gefunden hat. Dabei werden drei konkrete Fallgruppen ins Auge gefasst, bei denen automatisch das Vorliegen eines Interessenkonflikts vermutet wird. Dies ist insb dann der Fall, wenn Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers in einer Beziehung zu Bietern stehen, sohin gleichsam eine Doppelrolle einnehmen.<sup>29)</sup>

## D. Cui bono?

Durch die neuen Compliance- und Dokumentationspflichten wird das bestehende Transparenzgefüge des öffentlichen Auftragswesens erheblich erweitert.

Der Auftraggeber unterliegt zukünftig einer erhöhten und umfassenden Compliance-Pflicht, welche sich im entsprechenden Appell der EU-Kommission verdeutlicht: *„Die Bürger und Bürgerinnen haben ein Recht darauf, dass öffentliche Gelder auf die effizienteste, transparenteste, verantwortungsvollste und fairste Weise ausgegeben werden, dass sie hochwertige öffentliche Dienste in Anspruch nehmen und öffentlichen Einrichtungen letztlich weiterhin ihr Vertrauen schenken können. Für die Auftragsvergabe sind zuständige Bedienstete (...) aufgerufen, diesen weiteren Schritt zu gehen und diese zusätzlichen Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die öffentlichen Mittel sinnvoll eingesetzt werden.“*<sup>30)</sup>

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass der Schritt dieser künftig zu setzenden Maßnahmen im öffentlichen Auftragswesen nicht nur den Steuerzahler und den Bieter, sondern auch den Auftraggeber schützt: Je nachvollziehbarer und transparenter ein Vergabeverfahren durchgeführt wird und je besser dasselbe dokumentiert ist, desto einfacher kann der

<sup>18)</sup> Vgl § 6 Abs 4 der dt VgV.

<sup>19)</sup> § 78 Abs 1 Z 7 BVergG 2018.

<sup>20)</sup> ErläutRV 69 BlgNR 26. GP 60.

<sup>21)</sup> EuG 17. 3. 2005, T-160/03, *AFCon Management Consultant*, Rn 77.

<sup>22)</sup> *Rebisant*, Compliance im Vergabeverfahren (2021) 5.

<sup>23)</sup> EuGH 12. 3. 2015, C-538/13, *eVigilo*, Rn 47.

<sup>24)</sup> Siehe RH-Leitfaden „*Management von öffentlichen Bauprojekten – Verbesserungsvorschläge des Rechnungshofes*“ (2018) 21; mwN „*Leitfaden für die Prüfung von Korruptionspräventionssystemen*“, Reihe Positionen 2016/3.

<sup>25)</sup> § 25 BVergG 2018.

<sup>26)</sup> § 24 BVergG 2018.

<sup>27)</sup> § 147 Abs 1 Z 9 BVergG 2018.

<sup>28)</sup> Siehe RH-Leitfaden „*Management von öffentlichen Bauprojekten – Verbesserungsvorschläge des Rechnungshofes*“ 49.

<sup>29)</sup> *Mußnug* in *Müller-Wrede*, VgV/UVgO Kommentar § 6 Rz 44ff.

<sup>30)</sup> Bekanntmachung v 18. 3. 2021, ABI C 2021/91, 1.

betreffende öffentliche Auftraggeber im Falle von Nachprüfungen (sei es gerichtlich, sei es parlamentarisch oder durch den Rechnungshof) das korrekte Vorgehen im Rahmen des betreffenden Verfahrens belegen.

Gehen wir diesen Schritt gemeinsam: für eine stabile, revisionsfeste und transparente öffentliche Vergabe; für eine dokumentiert (und nachweisbar) gesicherte rechtmäßige, sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung öffentlicher Gelder und letztlich für ein stabiles Staatsgefüge, welches vom berechtigten Vertrauen der Rechtsunterworfenen getragen wird: den EU-BürgerInnen.

### **Schlussstrich**

Die Vergabe-Compliance ist als neue Staatspflicht gesetzlich verankert. Compliance ist von Regelkonformität und Wohlverhalten kann auf dem Gebiet des Vergaberechts jedoch unterschiedlichste Formen annehmen. Das zentrale Ziel ist die dokumentierte Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen und Günstlingswirtschaft bei zeitgleicher Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs und der Gleichbehandlung aller Unternehmer. Dadurch soll nicht nur eine rechtmäßige, sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung öffentlicher Gelder sichergestellt, sondern auch das Vertrauen der BürgerInnen in den Staatsapparat gestärkt werden.